



# Benutzungsordnung für die Sporthalle und den Gymnastikraum (Gebäude 11)

Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Reutlingen am 27.9.2017

## § 1 Geltungsbereich und Zweck der Benutzungsordnung

Diese Benutzungsordnung dient der Sicherstellung eines geordneten Sportbetriebs. Sie gilt für die Sporthalle, den Gymnastikraum, die Umkleide- und Sanitärräume und das anliegende Außengelände.

Mit Betreten der Halle erkennt die Nutzerin/der Nutzer die Benutzungsordnung verbindlich an. Sie/er verpflichtet sich, für ihre Beachtung zu sorgen. Jede/r sollte bestrebt sein, durch ein gehöriges Maß an Eigenverantwortlichkeit die Sporthalle mit Inventar in einem gepflegten und ordentlichen Zustand zu halten.

## § 2 Allgemeine Benutzungszeiten

Die Benutzung der Sporthalle richtet sich nach den jeweiligen Hallenbenutzungsplänen. Die Pläne werden vom Hochschulsportbüro erstellt. Eine willkürliche Hallenbelegung ist unzulässig. Es gelten die im Vertrag vereinbarten Zeiten.

Bei Bau- oder Renovierungsarbeiten kann die Halle für die Benutzung gesperrt werden. Die Übungsleiter/innen werden hiervon rechtzeitig unterrichtet. Ein Anspruch auf Schadensersatz wird dadurch nicht begründet.

## § 3 Aufsichtspflicht

Die Übungsleiter/innen sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich. Sie sind für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Besucher, die Überprüfung der Sicherheit aller verwendeten Geräte, die ordentliche Aufstellung der Geräte und bei Beendigung des Sportbetriebs für den vollständigen Abbau der Geräte und Unterstellung verantwortlich.

Die Verantwortung der Kursteilnehmer/innen gilt für die pflegliche Behandlung der übrigen Räume einschließlich der Umkleide- und Duschräume sowie der WC-Anlagen.

Die Übungsleiter/innen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Übungsstunden pünktlich beendet werden.

Außerdem haben sie darauf zu achten, dass keine fremden Personen an den Kursen teilnehmen. Nur Studierende und Mitarbeiter/innen der Hochschule sind für die Kurse zugelassen.



Die Sporthalle darf erst von den Teilnehmer/innen betreten werden, wenn die/der Übungsleiter/in anwesend ist. Ohne Übungsleiter/in kann und darf kein Übungsbetrieb stattfinden.

Die/der Übungsleiter hat sich zu Beginn des Kurses vom ordnungsgemäßen Zustand der Räume und Geräte zu überzeugen. Die Geräte dürfen erst auf Anordnung und nach Freigabe durch die/den Übungsleiter/in benutzt werden. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden und müssen dem Hochschulsportbüro gemeldet werden.

In der Sporthalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.

Die Nutzer/innen und Teilnehmer/innen haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln. Geräte dürfen nicht aus der Halle entfernt werden und anderweitig benutzt werden.

Fundsachen sind beim Übungsleiter/in abzugeben. Liegegebliebene Kleidungsstücke können in der Box für Fundsachen aufbewahrt werden. Liegegebliebene Wertgegenstände werden von Übungsleitern aufbewahrt und auch wieder ausgegeben.

Das Rauchen im gesamten Gebäude ist nicht gestattet.

Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Sporthalleninnenraum verboten.

## **§ 6 Reinigung der Sporthalle**

Nach der Nutzung ist die Sporthalle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Verunreinigungen, die über den Rahmen des Sportbetriebs oder der Benutzung der Halle hinausgehen, sind spätestens nach Beendigung des Kurses zu beseitigen. Jeder ist für die Entsorgung von Abfällen u.ä. verpflichtet.

## **§ 7 Haftung für Personen- und Sachschäden**

Es wird keine Haftung für Beschädigungen und den Verlust von eingebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und oder Wertsachen der Benutzer/innen und Besucher/innen übernommen.

Für fahrlässig oder bei mutwilligen verursachten Schäden jeder Art in der Halle haben die Verursacher/innen aufzukommen.

Hochschule Reutlingen  
27.9.2017